

II-4755 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 4.2.1992  
GZ.: 10.101/626-X/A/1a/91

2087 IAB  
1992 -02- 06  
zu 2155 NJ

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2155/J betreffend Vollzugsdefizite der Gewerbebehörde und "Versuchsbetrieb"/Fall Tiger Lackwerke, BH Wels, welche die Abgeordneten Anschober, Freunde und Freundinnen am 13. Dezember 1991 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Wann wurde die derzeitige Drylac-Anlage der Tiger Lackwerke errichtet, wann wurde sie oder Erweiterungen davon in Betrieb genommen und wann ergingen dazu die notwendigen gewerbebehördlichen Bewilligungen?

Antwort:

Laut Bericht des Bürgermeisters der Stadt Wels wurde die Errichtung der Drylac-Anlage mit Bescheid vom 15.5.1973 genehmigt und die Betriebsbewilligung mit Bescheid vom 9.2.1978 erteilt. Anlässlich einer Überprüfungsverhandlung aller Werksanlagen nach § 338

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

GewO 1973 am 29. und 30.11.1988 wurde festgestellt, daß zwar die Drylac-Anlage grundsätzlich konsensgemäß in Betrieb war, daß aber die Anordnung der einzelnen Maschinen- und Anlagenteile durch Umstellungen innerhalb des Produktionsgebäudes bzw. seiner Räume nicht mehr dem ursprünglichen Bescheid entsprochen hat. Mit Bescheid vom 28.4.1990 wurde gemäß § 81 GewO 1973 die Abänderung der Innenausstattung und Umgruppierung der einzelnen Anlagenteile und Maschinen und deren weiterer Betrieb genehmigt.

Punkt 2 der Anfrage:

Wann erreichten die Behörde die ersten Nachbarbeschwerden wegen Geruchsbelästigung aus der Kunstharzproduktion?

Antwort:

Die erste Nachbarbeschwerde betreffend die gegenständliche Anlage wurde der Gewerbebehörde am 9.9.1979 bekannt.

Punkt 3 der Anfrage:

Wann wurde die Kunstharzproduktion aufgenommen, welche gewerbebehördlichen Bewilligungen oder nachträglichen Auflagen wurden wann erteilt?

Antwort:

Hiezu hat der Bürgermeister der Stadt Wels berichtet, daß die Errichtung mit Bescheid vom 8.10.1966 genehmigt wurde. Die Benutzungsbewilligung (das entspricht nach der neuen Gewerbeordnung der Betriebsbewilligung) wurde am 15.11.1968 erteilt. Nachträgliche Auflagen für diese alte Anlage waren nie zu erteilen.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

Punkt 4 der Anfrage:

Aus welchen Gründen wurde der Genehmigungsbescheid vom 26.4.1990 für die projektierte Neuanlage der Kunstharzproduktion behoben?

Antwort:

Ein gewerbebehördlicher Genehmigungsbescheid vom 26.4.1990 für die projektierte Neuanlage der Kunstharzproduktion ist nicht aktenkundig.

Punkt 5 der Anfrage:

Wann erfolgte die Toluol-Verseuchung des Schotterbodens unter der Halle?

Antwort:

Die Frage einer Grundwasserbeeinträchtigung durch Toluol fällt in den Zuständigkeitsbereich der Wasserrechtsbehörde.

Punkt 6 und 7a der Anfrage:

Wann wurde der Antrag auf Genehmigung der Neuanlage für die Kunstharzproduktion zurückgezogen?

Wann wurde der Antrag auf Genehmigung von "Vorarbeiten" für die neue Kunstharzproduktionsanlage nach § 354 GewO eingebracht?

Antwort:

Der Antrag um gewerbebehördliche Genehmigung einer Kunstharzproduktionsanlage wurde mit Schreiben vom 29.8.1990 zurückgezogen. Mit gleichem Datum wurde ein Antrag um Genehmigung von Vorarbeiten betreffend diese Anlage gestellt.

Republik Österreich

- 4 -

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Punkt 7b und 7c der Anfrage:

Liegt eine Genehmigung nach § 354 GewO vor und welche "Vorarbeiten" wurden genehmigt und bis wann sind diese "Vorarbeiten" befristet?

Inwiefern lagen die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 354 GewO vor, wo doch ein konkretes Projekt eingereicht worden war, ein Ermittlungsverfahren erster Instanz schon abgeschlossen worden war und eine Entscheidung durch die Behörde schon gefallen war?

Antwort:

Laut Auskunft des Bürgermeisters der Stadt Wels wurde gemäß § 354 GewO 1973 die Durchführung eines Versuchsbetriebes in der Dauer eines Jahres für ein neues Produktionsgebäude samt Kühlband, Beschickungsanlage, Bienin-Erzeugungsanlage und Destillation für die Polyesterharz-Produktion genehmigt. Die Notwendigkeit der Genehmigung eines Versuchsbetriebes ergab sich aufgrund der von der Gewerbebehörde eingeholten Sachverständigengutachten.

Punkt 8 der Anfrage:

Welche Vorkehrungen hat das Ministerium getroffen, um einer mißbräuchlichen Anwendung des § 354 GewO durch die nachgeordneten Behörden entgegenzuwirken? Insbesondere als einer gesetzwidrigen Anwendung nicht durch Berufungen und Beschwerden der Nachbarn begegnet werden kann.

Antwort:

Eine mißbräuchliche Anwendung des § 354 GewO durch die Gewerbebehörden der mittelbaren Bundesverwaltung ist dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht bekannt, weshalb kein Anlaß besteht, diesbezüglich allfällige Vorkehrungen zu treffen.

Punkt 9a, 9b und 9c der Anfrage:

Wird der Ministerialentwurf für eine Gewerbeordnungsnovelle eine Beseitigung der in § 354 GewO gelegenen Unbestimmtheiten enthalten?

Wird insbesondere eine Einschränkung auf die auch nach dem Verständnis anderer Gesetze üblichen Vorarbeiten wie geologische Untersuchungen uä. vorgenommen werden?

Wird, sofern nicht überhaupt § 354 GewO beseitigt wird, den Nachbarn wieder eine Parteistellung eingeräumt werden, wie es aufgrund der möglichen Gefährdungen sachlich erforderlich wäre?

Antwort:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten steht bei den Vorarbeiten zum Entwurf einer Gewerbeordnungsnovelle auf dem Standpunkt, daß § 354 GewO 1973 idgF dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot entspricht und der verfahrensrechtlichen Beschleunigung sowie Vereinfachung dient. Ferner wäre es aufgrund der vorübergehenden Natur einer nach dieser Gesetzesstelle erteilten Genehmigung, die lediglich einer besseren Entscheidungsfindung dient, sowie der dabei einzuhaltenden strengen gesetzlichen Kriterien sachlich nicht gerechtfertigt, den Nachbarn eine Parteistellung einzuräumen.

